

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.04.1991

Geschäftszahl

91/19/0014

Rechtssatz

Der Verstoß "gegen fundamentale Grundsätze des NÖ JagdG, nämlich daß die Ausübung der Jagd nur aufgrund eines entsprechenden Abschußplanes oder einer Abschußbewilligung ausgeübt werden darf," wohnt bereits der gemäß § 136 Abs 1 NÖ JagdG 1974 idF 6500-3 für den Ausspruch des Verfalles vorausgesetzten Übertretung des § 83 NÖ JagdG 1974 idF 6500-3 inne und darf daher nicht als besonders erschwerender Umstand im Sinne der erstgenannten Bestimmung gewertet werden.